

Amtliches Bekanntmachungsblatt

„Amtsbote des Amtes Bergen auf Rügen“

18. Jahrgang / 25.04.2022

kostenlose Ausgabe

Nr. 03/2022



(Foto Stadt Bergen auf Rügen)

- Inhalt:
- Wahlbekanntmachung gemäß § 24 LKWG M-V
 - öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses

Wahlbekanntmachung

1. Am 08. Mai 2022 findet in Bergen auf Rügen die Bürgermeisterwahl statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11. April 2022 bis 16. April 2022 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr im Rathaus, Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Jeder Wähler erhält einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
Zur Stimmabgabe werden von Blindenvereinen keine Stimmzettelschablonen hergestellt. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt dann die oder der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).
- 4.1 Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien sowie den Namen jedes Bewerbers. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbern durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.
Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei der Bürgermeisterwahl nachfolgende Besonderheiten zu beachten.
 - 6.1 Wähler, die einen gelben Wahlschein für die Bürgermeisterwahl haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes
 - oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 - 6.2 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).



Bergen auf Rügen, 19. April 2022

Steffen Ulrich
Gemeindewahlleiter

Amt Bergen auf Rügen
Der Gemeindevorsteher

Bergen auf Rügen, 25. April 2022

Bekanntmachung

Die öffentliche Sitzung des Gemeindevorwahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses für die durchgeführte Bürgermeisterwahl in der Stadt Bergen auf Rügen am 08. Mai 2022 findet am Montag, 09. Mai 2022, um 09:00 Uhr im „Sitzungssaal“ des Benedix-Hauses, Markt 23, 18528 Bergen auf Rügen, mit der folgenden Tagesordnung statt:

- TOP 1. Eröffnung der Sitzung
- TOP 2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die durchgeführte Bürgermeisterwahl in der Stadt Bergen auf Rügen
ggf. Festlegung der beiden Bewerber/-innen für die anstehende Stichwahl am 22. Mai 2022
- TOP 3. Bekanntgabe der Entscheidung des Gemeindevorwahlausschuss

Hinweis (Stand 25. April 2022):

Maßnahmen aufgrund der aktuellen Corona Landesverordnung M-V zum Schutz gegen das Coronavirus sind einzuhalten!



Steffen Ulrich
Gemeindevorsteher

Herausgeber:
Amt Bergen auf Rügen
Der Amtsvorsteher
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen

Tel.: 03838/811 0

Fax: 03838/811 222

Bezugsmöglichkeiten:
kostenlose Ausgabe in der Stadt Bergen
auf Rügen, Büro der Gemeindevertretung oder im
Abonnement gegen Versandkosten

Erscheinungsweise:
bei Notwendigkeit nach den
Amtsausschusssitzungen oder als Sonderdruck